



Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Lobbyregisternummer (national): R000611

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Transparenzregisternummer (Brüssel): 17284292859-45



Gesamtbewertung in Kürze

Die Stadtwerke München (SWM) bedanken sich beim BMWK für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG. Wir begrüßen insbesondere die Überlegungen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beim Messstellenbetreiber und zur Vermeidung von Fehlanreizen im Rollout durch die Anhebung der Preisobergrenzen (POG). Die Forderungen für mehr Cybersicherheit erachten wir als wichtig, sehen jedoch weiteren Diskussions- und Verbesserungsbedarf rund um das Thema Absicherung für den Schwarzfall. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau reichen aus unserer Sicht nicht aus.

Themenfeld I – Systemnutzen

Quotenregelung

Wir unterstützen die Einbauten auf Kundenwunsch und kooperieren hierfür auch mit ersten Lieferanten in der Realisierung von iMSys Einbauten in diesem Segment. Allerdings lehnen wir den vorgestellten Vorschlag für eine Quotenregelung in dieser Form ab. Wir sehen den als Beispiel genannten Wert von 2,5 % für große Netzgebiete als zu hoch an, da unser Messstellenbetreiber zusätzliche Kapazitäten für fünfstellige Einbaufälle reservieren müsste (2,5 % entsprechen in unserem Netzgebiet ca. 26.000 Messstellen). Die Quotenregelung würde zudem für das Monitoring und Reporting jeder Einzelbestellung auf die jeweilige Zeitscheibe von 4 Monaten einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Aus den genannten Gründen sehen wir eine Quotenregelung als nicht sinnvoll an. Wir favorisieren daher eine Lösung im Sinne eines Fast-Track-Verfahren ohne zusätzliche Quotenregelung. In diesem kann eine Realisierung von Kundenwünschen innerhalb von 4 Monaten, unter Berücksichtigungen beidseitiger Interessen, realisiert werden. Hierbei bezahlt der jeweilige Besteller ein zusätzliches Einmalentgelt in Höhe von ca. 200 €. Dies entspricht in seiner Höhe der Position der technischen Vorort-Beratung auf unserem Preisblatt und ist damit auch für singuläre Fahrten zum Kunden in seiner Höhe ausreichend. Im Standardfall ohne zusätzliches Einmalentgelt für den Einbau schlagen wir einen Realisierungszeitraum von 12 Monaten vor. Wir versprechen uns davon eine passende Priorisierung der Kundenwünsche und erhalten für den zusätzlichen Aufwand in der Planung und Durchführung des Kundenauftrags das Einmalentgelt.

EE-Anlagen Grenze

Die SWM würden eine Absenkung der Schwelle für die Steuerbarkeit von EE-Anlagen auf 7 kW akzeptieren. Wir möchten jedoch festhalten, dass eine Steuerung und Messung über ein iMSys von Kleinanlagen unterhalb der Schwelle von 7 kW in seinem Systemnutzen nicht sinnvoll ist, sondern lediglich dringend benötigte personelle und komponentenbasierte Kapazitäten unnötig bindet. Diejenigen Anlagen, die nicht bereits heute verpflichtend ein Einspeisemanagement gemäß EEG betreiben müssen, sollten Bestandsschutz genießen, da die Umrüstung bestehender Anlagen oft komplex und kostspielig ist. Das bedeutet, dass für sie keine Verpflichtung zur Nachrüstung auf eine steuerbare Technik bestehen sollte, sofern an der Anlage keine Veränderung vorgenommen wird.

Stärkung des Auffangmessstellenbetreibers

Der grundzuständige Messstellenbetreiber übernimmt die Kernaufgabe nach MsbG in seinem Versorgungsgebiet. Daher muss primär der gMSB - und nicht ein potenzieller Auffangmessstellenbetreiber - gestärkt werden. Grundzuständige Messstellenbetreiber sollten nach Verlust ihrer Grundzuständigkeit die Möglichkeit erhalten, bei nachweislicher Erfüllung all ihrer Pflichten die Grundzuständigkeit wieder erlangen zu können, bspw. durch ein Bewerbungsverfahren im Konzessionsgebiet.

Bürokratieabbau und Weiterentwicklung der MSB Zusatzleistungen

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Vorhaben, administrative Aufwände für alle Beteiligten und insbesondere für die Messstellenbetreiber abbauen zu wollen. Aus unserer Sicht ist das Potential für Bürokratieabbau jedoch noch nicht ausgeschöpft. Für mehr Nachhaltigkeit und Kostenreduzierung schlagen die SWM als



Beispiel konkret vor, die 3-Monatsschreiben gemäß § 37 Abs. 2 MsbG in ihrer heutigen Form zu streichen. Die SWM verschicken aufgrund dieser Norm tausende Briefe pro Quartal, um die Zugänglichkeit der Information an Anschlussnutzer, Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber sicherzustellen. Nach unseren Erfahrungen informieren sich Kunden zunehmend online über ihre Möglichkeiten und nutzen diese bei Bedarf auch. Die Anschreiben gemäß § 37 werden von den Kunden jedoch eher als unerwünschte Werbung wahrgenommen, statt als gesetzlich vorgesehene Information über ihre Rechte im Bereich der Digitalisierung des Messwesens.

Themenfeld II – Wirtschaftlich robuster Rollout und gerechte Kostenverteilung

Wirtschaftliche Preisobergrenzen

Die SWM unterstützen die Anpassung der Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen auf 30 € und für intelligente Messsysteme auf mindestens die im Gutachten genannten Kosten. Die Preisobergrenzen der Pflichteinbaufälle (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1) sowie optionaler Einbaufälle müssen angehoben werden, um die Chance auf einen wirtschaftlichen Messstellenbetrieb zu gewähren. Eine Anpassung der POG sollte nicht auf einzelne Fallgruppen beschränkt werden, um Fehlanreize im Rollout zu verhindern und einzelne Einbaugruppen zu benachteiligen. Die SWM akzeptieren die mit den Preisobergrenzen bewusst gesetzten Effizienzanreize. Die 25 % der gMSB mit den niedrigsten Kosten, die an der Konsultation beteiligt waren, können jedoch nur bedingt als bundesweiter Maßstab dienen. Stattdessen sollte ein realistisches Kostenniveau angenommen werden, wie es auch im Gutachten beschrieben ist. Dabei sehen die SWM die zusätzliche Kostenbelastung der Letztverbraucher als wichtiges Argument bei der Festlegung neuer Preisobergrenzen an, allerdings ist durch die Kostenaufteilung mit dem Verteilnetzbetreiber auch eine deutliche Entlastung der Messentgelte für Letztverbraucher geschaffen worden. Die SWM empfehlen dem BMWK eine Anhebung aller Preisobergrenzen auf die im Gutachten ausgewiesenen Grenzkosten zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung um einen wirtschaftlichen Messstellenbetrieb sicherzustellen. Zusätzlich unterstützen die SWM den Vorschlag, die Regelung für die Bündelungen der POG nach § 30 MsbG wegfallen zu lassen oder zumindest stark abzuschwächen.

Optionaler Rollout

Die SWM unterstützen Vorschlag 1 (Vereinheitlichung einer optionalen Gesamt-POG) und lehnen den Vorschlag 2 (Einführung einer zusätzlichen "Besteller-POG") ab. Die Einführung einer zusätzlichen Besteller-POG für ein bestelltes iMSys ist insbesondere im Fall von iMSys auf Kundenwunsch angesichts der hohen Mieterfluktuation in Großstädten nicht sinnvoll. Einem Nachmieter ist es nicht vermittelbar, warum er mehr für das iMSys zahlen muss als die Basis-POG, nur weil sein Vormieter das iMSys bestellt hat. Ein Einmalentgelt für den Einbau auf Kundenwunsch scheint daher aus Sicht der SWM praktikabler, da es den zusätzlichen Dispositionsaufwand sachgerechter abbildet. Die SWM würden es begrüßen, wenn die optionalen Einbaufälle zusammengefasst und nur noch in einer POG-Variante abgebildet würden. Kostenseitig ergibt sich kein Unterschied bei den Einbaugruppen und auch für den Kunden ergibt sich kein Unterschied, da in beiden Fällen aktuell der gleiche POG-Anteil bezahlt werden muss.

Themenfeld III – Cybersicherheit und Absicherung für den Schwarzfall

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) begrüßen wir die Initiativen des BMWK zur Steigerung der Resilienz der Energieversorgung. Unter Resilienz wird in diesem Zusammenhang die Widerstandsfähigkeit unserer Stromnetze gegen innere und äußere Störfaktoren verstanden und die Fähigkeit, trotz dieser Einwirkungen die Stabilität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein stabiles und verfügbares Telekommunikationsnetz notwendig.

Wir müssen die Veränderungen in unseren Verteilnetzen auf Grund einer Vielzahl neuer Erzeugungseinheiten und steuerbarer Verbrauchsanlagen durch geeignete Konzepte und technische Lösungen berücksichtigen.

Im Folgenden möchten wir unsere Position zur schwarzfallfesten und schwarzfallrobusten Telekommunikation und zur Nutzung des 450 MHz Frequenzbands darlegen. Wir sehen die aktuellen Forderungen und Bestrebungen für mehr Cybersicherheit und eine sichere Digitalisierung des Stromnetzes



als wichtig an, möchten jedoch auch auf kritische Punkte hinweisen und Vorschläge zur Verbesserung bieten. Unsere Position haben wir in 5 Kernpunkten zusammengefasst und führen sie in den folgenden Erläuterungen aus.

UNSERE KERNPUNKTE

- ▶ Die Resilienz der Verteilnetze und folglich der zuverlässigen Stromversorgung in Deutschland ist und bleibt die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben und wirtschaftliches Handeln aller Unternehmen, daher teilen wir dazu die Einschätzung des Digitalisierungsberichts.
- ▶ Wir bewerten einige Punkte und Ableitungen des BET/WIK Gutachtens als nicht sachgerecht und sehen dies als keine ausreichende Grundlage für eine gesetzliche Verankerung schwarzfallfester und schwarzfallrobuster Telekommunikation.
- ▶ Besonders kritisch wäre aus unserer Sicht eine gesetzliche Verpflichtung, schwarzfallfeste TK-Verbindungen ausschließlich und flächendeckend für alle Anwendungsfälle mit dem 450-MHz-Netz bzw. über das Serviceangebot der 450connect GmbH zu realisieren.
- ▶ Die Zielvorgaben sollten stets klar, technisch realisierbar, technologieoffen und wettbewerbsorientiert formuliert sein. Diese Faktoren sind essenziell für die Resilienz unserer Infrastrukturen, die Vermeidung von systemischen Abhängigkeiten, eine Beschleunigung der Digitalisierung in der Energiewende sowie wirtschaftliches Handeln der beteiligten Markakteure.
- ▶ Wir empfehlen dem BMWK eine Konsultation und Abstimmung mit ÜNBs, VNBs, MSBs und Verbänden für eine angemessene Bewertung inklusive einer Kosten-Nutzen-Analyse zu Schwarzfallfestigkeit/-robustheit durchzuführen, bevor Festlegungen zu schwarzfallfester und schwarzfallrobuster Telekommunikation im Rechtsrahmen verankert werden.

Bewertung des BET/WIK Gutachtens

Das BET/WIK Gutachten hat einige Aspekte aus unserer Sicht sachlogisch und passend beschrieben, u.a. die zu erwartenden Szenarien in unseren Verteilnetzen und die Bedeutung, die Resilienz unserer Verteilnetze auf dem heutigen Niveau halten bzw. sogar stärken zu müssen. Auf der anderen Seite beinhaltet das Gutachten leider auch einige Thesen und Behauptungen, die nicht bewiesen oder näher beschrieben werden. Zusätzlich sind aus unserer Sicht widersprüchliche Aussagen bei wichtigen Punkten enthalten, insbesondere die Forderung einer schwarzfallfesten TK-Verbindung über die gesamte Strecke bis zum Smart Meter Gateway (SMGW) bzw. intelligentem Messsystem, obwohl die Kundenanlage und das SMGW nur schwarzfallrobust sein soll und für die Kundenanlage während eines Schwarzausfalls keine Notwendigkeit einer Steuerung gesehen wird.

Die Forderung nach einer schwarzfallfesten TK-Strecke impliziert die Notwendigkeit einer Batterie-Pufferung am Kundenstandort. Dies würde auch eine Batterie-Pufferung für SMGWs umfassen. Diese Maßnahme wird von WIK und BMWK als wirtschaftlich untragbar abgelehnt, was einen unauflösbar Widerspruch zur eigenen Forderung darstellt.

Die neu verwendeten §14a Geräte als steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind komplexe Computersysteme, die im Falle eines Netzausfalls einen Boot-Vorgang durchlaufen müssen, bevor sie wieder funktionsfähig sind. Die Zeitspanne für die Rückkehr zur Funktionalität der TK-Strecke entspricht etwa der Boot-Zeit der SMGWs. Eine batteriegepufferte Schwarzfallfestigkeit dieser Geräte würde daher keinen zusätzlichen Funktionsgewinn bringen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen im Bestand diese Funktionalität zur Steuerbarkeit technisch und prozessual nur teilweise ausgeprägt haben.

Sollte die Schwarzfallrobustheit von Kundenanlagen ausreichend sein, haben auch öffentliche Netze eine gewisse Zeitspanne der Wiederkehr. Diese Zeitspanne ist bisher aber nicht festgelegt, dazu müsste es Anforderungen der ÜNB bzw. VNB geben im Rahmen der Systemstabilität. Beispielsweise sind festnetzgebundene TK-Lösungen wie PLC oder Glasfaser nach einem Schwarzfall schnell wieder verfügbar bzw. können auch diese TK-Lösungen entsprechend schwarzfallrobust bzw. bei Bedarf schwarzfallfest ausgelegt werden.



Wir teilen daher nicht den wesentlichen Punkt im Gutachten bei der Bewertung der verschiedenen TK-Lösungen und der Ableitungen, dass nur mit dem 450-MHz-Netz die Schwarzfallfestigkeit unter wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen erreicht werden kann.

Bewertung 450-MHz-Netz

Aus unserer Sicht ist das 450-MHz-Netz für die ursprünglich gedachten Anwendungsfälle zur Anbindung von Umspannwerken und Ortsnetztrafostationen insbesondere für Flächennetzbetreiber eine passende und wichtige Kommunikationsgrundlage. Dies gilt jedoch nicht für alle Netzgebiete in Deutschland und sollte auch nicht Anwendungsfälle bei der Anbindung der SMGW-Infrastruktur bzw. der steuerbaren Kundenanlagen umfassen.

Schwarzfallfeste TK-Anbindungen sind bei allen TK-Technologien kostenintensiv. Angefragte Serviceprodukte auf Basis der schwarzfallfesten 450-MHz-Technologie implizieren sehr hohe und für Letztverbraucher nicht zumutbare Kosten. Die Verfügbarkeit ist derzeit nicht flächendeckend gegeben.

Es sollte ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden, um die lokalen Gegebenheiten für das jeweilige Netzgebiet berücksichtigen und die beste technologische und wirtschaftliche Lösung nutzen zu können. Außerdem können technische Innovationen besser gefördert bzw. Monopolstellungen auf Anbieterseite vermieden werden.

Perspektive VNB auf Schwarzstartfähigkeit

Der Wiederaufbau unserer Verteilnetze nach einem großflächigen Stromausfall erfolgt über einen ringweisen, lokalen Netzwiederaufbau, der vom Verteilnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit definierten Verbrauchern durchgeführt wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche VNB in Deutschland bereits über schwarzstart- und inselnetzfähige Prozessnetze verfügen und sie unterhalten.

Wir empfehlen daher, sich auf die Schwarzfallrobustheit von Kundenanlagen zu fokussieren, d.h. Betriebsmittel und Anlagen sind während eines Schwarzausfalls nicht steuerbar, verhalten sich jedoch nach Wiederkehr der Netzspannung sofort systemverträglich durch die Einhaltung voreingestellter, definierter Grenzwerte bzw. Zustände.

Erzeugung eines definierten Zustandes beim Schwarzstart:

Schwarzfallrobuste Kundengeräte (Steuerbare Ressourcen) gehen bei Schwarzstart in einen definierten Zustand über, von dem aus, nach Wiederherstellung der Netzstabilität, die Geräte durch Steuerbefehle über das iMSys wieder in ihre volle Leistungsfähigkeit versetzt werden.

Schwarzstart des Netzes und Stabilisierung:

Stabilisierungsmaßnahmen von der Wiederversorgung nach Schwarzstart bis zum Netz-Regelbetrieb sind innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu leisten. Ohne Netzwiederherstellung können keine Kundengeräte aufgeschaltet werden. Erst nach Ablauf der Netz-Stabilisierungsphase und dem Übergang in den Netz-Regelbetrieb können Kundengeräte wieder zugeschaltet werden.

Zukünftige Anforderungen für Verteilnetze nach Schwarzfall:

Eine schnellere Stabilisierungszeit nach Schwarzfall (< 72h) sollte zusammen mit den Netzbetreibern und den Verbänden sowie Normungsgremien erarbeitet werden. Die entsprechende Technologie kann auf Basis der definierten Anforderungen dann selbst technologieoffen ausgewählt werden.

Eine schwarzfallfeste TK-Anbindung bis zur Kundenanlage ist nicht erforderlich. Sie ist darüber hinaus technisch äußerst komplex, wartungsintensiv und teuer. Eine gesetzliche Verpflichtung für die ausschließliche Nutzung des 450-MHz-Netzes zur Sicherstellung schwarzfallfester Kommunikation ist nach aktuellem Stand nicht begründbar. Die heute bereits installierten Geräte müssten, da nicht schwarzfallfest, ersetzt werden. Neben den hohen Kosten für die neuen schwarzfallfesten SMGWs, der benötigten Batterie-Pufferung und der Wartungsintensität sind auch Nachhaltigkeitsaspekte mit Blick auf verschwendeten Materialeinsatz zu berücksichtigen.



Fazit und Empfehlung zum Thema Schwarzfall

Zusammengefasst empfehlen wir dem BMWK eine Konsultation und Abstimmung mit ÜNBs, VNBS, MSBs und Verbänden für eine angemessene Bewertung inklusive einer Kosten-Nutzen-Analyse zu Schwarzfallfestigkeit und Schwarzfallrobustheit durchzuführen, bevor Festlegungen zu schwarzfallfester oder schwarzfallrobuster Telekommunikation im Rechtsrahmen verankert werden.

Themenfeld IV – Nachhaltigkeit und Verbraucherfreundlichkeit

Bündelangebote

Bündelangebote im Rahmen des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG ergeben erst Sinn, wenn sowohl die dahinterliegenden Gesetze, Verordnungen, Prozesse und Standards allgemein und sparten-spezifisch (v.a. außerhalb regulierter Sparten) definiert und angepasst wurden. In der Praxis haben wir festgestellt, dass weder die notwendigen Marktprozesse noch technische Regelwerke für einen liberalisierten Messstellenbetrieb der Sparten Fernwärme und Wasser vorliegen. Auch die letzten Änderungen der FFVAV und der AVBFernwärmeV haben an diesem Zustand nichts verändert. Bis zur abschließenden Klärung aller Rahmenbedingungen sollten Bündelangebote auf die vom EnWG umfassten Sparten Strom und Gas begrenzt werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Ausweitung der berücksichtigbaren Sparten im Rahmen eines Bündelangebots nach § 6 MsbG auf die Hauptmessungen der Sparten Wasser und Fernwärme aus Versorgungssicherheits- und Hygienegründen ab. Insbesondere Wasser ist im Gegensatz zu den energetischen Lieferungen ein Lebensmittel und unterliegt höchsten gesetzlichen Anforderungen. Der Zugang und ggf. sachunkundige Umgang können zu weitreichenden gesundheitsschädlichen Kontaminationen führen. Daher ist eine Liberalisierung im Messwesen von Wasser aus genannten Gründen nicht sachgerecht.

Interchangeability

Die SWM sehen aus den bisherigen Erfahrungen eine zeitnahe oder mittelfristige Interchangeability für Gateways als nicht realistisch an. Vor allem die Anbindung eines Gateways in ein fremdes GWA- und CLS-System ist derzeit mit hohen prozessualen und technischen Hürden verbunden. Auf Grund der vom BMWK eingebrochenen Erhöhung des System- und Funktionsumfangs sind in den nächsten Jahren umfangreiche Anpassungen der sowohl komplexen GWA-Systeme als auch der SMGWs selbst notwendig. Daher sehen wir es als sinnvoll an, dass bereits heute, ggf. unter Federführung des BMWK, von den SMGW- und den GWA-Systemherstellern eine Arbeitsgemeinschaft zur Standardisierung von Geräten, Funktionen und Prozessen dauerhaft ins Leben gerufen wird, um eine echte Interchangeability zu ermöglichen.

Eine Haltefrist für den Ersteinbau ist unabhängig davon sehr zu begrüßen, damit es nicht im großen Umfang zu stranded investments des gMSB kommt. Sowohl der Vorschlag einer Haltefrist von mindestens 5 Jahren, als auch die im Bericht genannte Entschädigung für den einbauenden MSB im Falle eines vorzeitigen MSB-Wechsels halten wir für sinnvoll. Durch diese Maßnahmen wären zumindest ein Teil der anfallenden Investitionskosten refinanziert.

Gesamtfazit

Die Stadtwerke München (SWM) unterstützen wesentliche Punkte, die der Digitalisierungsbericht gemäß § 48 des MsbG des BMWK adressiert. Insbesondere begrüßen wir die Überlegungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit beim Messstellenbetreiber und einer Anhebung der Preisobergrenzen (POG). Aus unserer Sicht ist auch die Forderung nach erhöhter Cybersicherheit nachvollziehbar, jedoch sehen wir in Bezug auf die Absicherung für den Schwarzfall weiteren Diskussions- und Verbesserungsbedarf. Beim Thema Bürokratieabbau schlagen wir weitere Maßnahmen vor, um hier noch mehr Potential für eine Beschleunigung des Rollouts und Reduzierung von Kosten zu haben.